

**Satzung
des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal über die
Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen
(Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwälzS)
vom 12.12.2011 inkl. Satzung zur 1. Änderung der Satzung vom 04.12.2017
sowie 2. Änderung der Satzung vom 23.11.2020**

Aufgrund des § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) i.V.m. § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (GVBl. S.323), den §§ 8,9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), den §§ 7,8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (GVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 387) und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (Sächs GVBl. S. 142), erlässt der Abwasserzweckverband Döbeln-Jahnatal (im folgenden - Abwasserzweckverband -) aufgrund des Beschlusses Nr. 07/02/20 der Verbandsversammlung vom 23.11.2020 folgende Abwasserabgabenabwälzungssatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

- (1) Der Abwasserzweckverband erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Abwasserzweckverband nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 2 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn
 1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) „Der Abwasserzweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit dies wirtschaftlich begründet ist. Die OEWA Wasser und Abwasser GmbH wird gemäß § 4 Abs. 1 SächsKAG ermächtigt, im Namen des Abwasserzweckverbandes die Bescheide zur Abwälzung der Kleineinleiterabgabe nach § 8 Abs. 2 SächsAbwAG und die ggf. im Zusammenhang ergehenden Vollstreckungsbescheide zu erlassen. Die Ermächtigung betrifft nicht Abhilfe- und Widerspruchsbefehle sowie Nichtabhilfeentscheidungen nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Diese werden von der Veolia Wasser Deutschland GmbH vorbereitet, aber nicht erlassen.“

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleineinleiter ist, wer im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag (m^3 / d) Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund leitet.
Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.
- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen sind insbesondere Spül-, Wasch- und Badewässer sowie Fäkalabwässer.
- (3) Ähnliches Schmutzwasser ist das in seiner Art und Zusammensetzung mit dem häuslichen vergleichbares Schmutzwasser, wie Abwasser von Pensionen, Gemeinschaftsunterkünften oder Belegschaftsabwasser von Betrieben, das abwassertechnisch in gleicher Weise (Kleinkläranlagen) zu behandeln ist. Dabei ist es unerheblich, wenn gewerbliches Schmutzwasser in solchen Mengen beigemischt ist, dass sich die Zusammensetzung des Schmutzwassers im Hinblick auf seine Beschaffenheit nur unwesentlich verändert.
- (4) Die Kleineinleitung bleibt abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 3 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet.
Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe und bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Abgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:
$$\text{Anzahl der Einwohner des Grundstückes} \times 50 \% \times \text{Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück}$$
- (3) Die Abgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:
$$\text{Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück}$$
- (4) Die Höhe des Abgabensatzes richtet sich nach § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt für eine Schadeinheit 35,79 Euro.
- (5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt 4,60 Euro jährlich.

§ 4 Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Abwasserzweckverband die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,
 1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Abwasserzweckverband schriftlich angezeigt wurde;
 2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
 3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das eingeleitete Abwasser anfällt. Abgabepflichtig bei Grundstücken mit gemeinschaftlichem Eigentum aufgrund WEG ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabensprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 SächsKAG handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 7 nicht oder unrichtig bzw. unvollständig erteilt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung inklusive 1. Änderungssatzung und 2. Änderungssatzung zur Abwasserabgabenabwägungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Döbeln, ausgefertigt 23.11.2020

Abwasserzweckverband Döbeln Jahnatal
Schilling
Verbandsvorsitzender



Zur Information, eingearbeitet sind:

die Satzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln - Jahnatal über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (AbwAAbwälzS) vom 12.12.2011 sowie

die Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln – Jahnatal über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (AbwAAbwälzS), beschlossen unter dem 04.12.2017, Bekanntmachung per 06/07.01.2018, der Rechtsaufsicht mitgeteilt per 10.01.2018

die Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln – Jahnatal über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (AbwAAbwälzS), beschlossen unter dem 23.11.2020, Beschluss-Nr. 07/02/2020, Bekanntmachung per 12.12.2020 in der Döbelner Allgemeinen Zeitung und per 29.12.2020 im Döbelner Anzeiger

Hinweis:

Nach § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.